

fallstelle selbst durchzuführen. Mit der Anfallstelle ist hierüber eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

Der VEB Kombinat Metallaufbereitung kann Halden o. ä., die von der Anfallstelle nicht genutzt werden, ohne Vergütung übernehmen.

(6) Das Beseitigen (Verkippen) und das objektiv vermeidbare Vermengen mit anderen Stoffen (Verunreinigungen) von Industrierückständen ist unzulässig, sofern nicht der örtlich zuständige Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Der örtlich zuständige Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung ist berechtigt, diese Genehmigung von der Einhaltung bestimmter Verkippenbedingungen abhängig zu machen.

§25

(1) Die Planung des Aufkommens und der Verwertung von Industrierückständen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, soweit die volkswirtschaftliche Verwertbarkeit festgestellt wurde, ist von allen Anfallstellen und den jeweils zuständigen übergeordneten Organen durchzuführen.

(2) In die Planung sind auch die Industrierückstände aufzunehmen, die in der Anfallstelle wieder verbraucht werden.

(3) Die Anfallstellen haben ihren Plan des Aufkommens und der Verwertung von Industrierückständen in einem Exemplar dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung zu übergeben. Der Eigenverbrauch von Industrierückständen entsprechend Abs. 2 bedarf der Zustimmung des VEB Kombinat Metallaufbereitung und wird Bestandteil der Bilanz.

§26

(1) Die Anfallstellen haben vorhandene Industrierückstände, die volkswirtschaftlich genutzt werden, wie folgt zu melden:

- a) durchschnittliche Monatsaufkommen von mehr als 201 monatlich
- b) kleinere Mengen vierteljährlich.

Die Meldung ist dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung zu übergeben.

(2) Produktionsbetriebe, die Industrierückstände verbrauchen, haben monatlich Bestand, Zugang und Verbrauch, auch wenn es sich um Eigenaufkommen handelt, zu melden.

§27

Die Anfallstellen sind verpflichtet, ihre gewonnenen Industrierückstände nach den Versanddispositionen des örtlich zuständigen Betriebes des VEB Kombinat Metallaufbereitung zu verladen und zu versenden.

IV. Abschnitt

Industrierückstände, die für die Feuerfest-Industrie verwertbar sind

§28

(1) Für die Feuerfest-Industrie verwertbare Industrierückstände sind:

- a) gebrauchte oder nichtgängige ungebrauchte Steine und Bruch aus
 - Sillimanit-Material

- Magnesit-, Magnesitchrom- und Chrommagnesit-Material
- Korund-Material
- Schamotte-Korund-Material
- Silika-Material
- Schamotte-Material aller Qualitäten
- schmelzflüssig gegossenen Steinen (SG) sowie
- Siliziumkarbid-Material;

b) Kapselscherben

- ohne Zusätze
- mit Zusatz von Siliziumkarbid oder
- mit anderen Zusätzen (außer Cordieritbruch);

c) Porzellanscherben.

(2) Industrierückstände gemäß Abs. 1 sind vollständig zu erfassen, zu sammeln, aufzubereiten und der Wiederverwertung zuzuführen. Für die Erfassung und Verwertung dieser Industrierückstände ist die WB Feuerfest-Industrie verantwortlich.

(3) Alle Anfallstellen im Sinne des §4, in denen Industrierückstände gemäß Abs. 1 anfallen, sind verpflichtet, diese zu sammeln, sortiert zu lagern und bei einem Bestand von mindestens 5 t der WB Feuerfest-Industrie schriftlich formlos, unter Angabe des geschätzten Rauminhaltes und der Zusammensetzung der vorhandenen Industrierückstände zu melden. Die Industrierückstände sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, in gebrauchsfähigem Zustand, frei von jeglichen Anhaftungen, Infiltrationen und sonstigen Verunreinigungen zu liefern.

(4) Es ist unzulässig, Industrierückstände ohne Genehmigung der WB Feuerfest-Industrie zu verkippen oder an andere Einrichtungen zu liefern.

V. Abschnitt

Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§29

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder für die betriebliche Schrottwirtschaft verantwortlicher Mitarbeiter einer Schrottanfallstelle

- a) Schrott der volkswirtschaftlichen Verwendung — der Metallgewinnung und Metallrückgewinnung — entzieht,
- b) Festlegungen des VEB Kombinat Metallaufbereitung über die Lenkung des Verbrauches von Blauschrott und Kokillengußbruch gemäß §6 Abs. 5 nicht befolgt,
- c) duldet, daß getrennt in der Produktion anfallende Schrottsorten entgegen den Festlegungen des §10 Abs. 1 untereinander oder mit Fremdkörpern und fremden Beimengungen vermischt werden,
- d) sprengstoffbehafteten Schrott entgegen den Festlegungen des § 16 an die Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung, den sonstigen Schrotthandel oder an die schrottverbrauchenden Betriebe oder explosionsfähigen Schrott an die schrottverbrauchenden Betriebe versendet,
- e) den festgelegten Meldepflichten gemäß §§ 5 Abs. 3, 10 Abs. 6, 13, 17 Abs. 2 und 24 Abs. 6 nicht nachkommt,